

## Gesetzestext – geltende Fassung

## Gesetzestext – Änderungsvorschlag

## Beschlussvorlage

Gesetzestext – geltende Fassung	Gesetzestext – Änderungsvorschlag	Beschlussvorlage
<b>Beitritt/Beteiligung</b>		
§ 15 Abs. 1 S. 1 GenG:		§ 15 Abs. 1 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.	Die Mitgliedschaft wird durch eine <b>schriftliche</b> , unbedingte Beitrittserklärung <b>in Textform</b> und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.	Das Wort „ <b>schriftliche</b> “ und das nachfolgende Komma werden gestrichen; nach dem Wort „ <b>Beitrittserklärung</b> “ werden die Worte „ <b>in Textform</b> “ eingefügt.
§ 15 Abs. 1 S. 3 GenG:		§ 15 Abs. 1 S. 3 GenG wird wie folgt geändert:
Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.	Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung <b>bedarf der Schriftform kann nur in Textform erklärt werden</b> .	Die Worte „ <b>bedarf der Schriftform</b> “ werden ersetzt durch die Worte „ <b>kann nur in Textform erklärt werden</b> “.
§ 15b Abs. 1 S. 1 GenG:		§ 15b Abs. 1 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung.	Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer <b>schriftlichen und</b> unbedingten Beitrittserklärung <b>in Textform</b> .	Die Worte „ <b>schriftlichen und</b> “ werden gestrichen; nach dem Wort „ <b>Beitrittserklärung</b> “ werden die Worte „ <b>in Textform</b> “ eingefügt.
<b>Kündigung</b>		
§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG:		§ 65 Abs. 2 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden.	Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in <b>schriftlicher Form Textform</b> erklärt werden.	Die Worte „ <b>schriftlicher Form</b> “ werden durch das Wort „ <b>Textform</b> “ ersetzt.
§ 67 S. 1 GenG:		§ 67 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:

## Gesetzestext – geltende Fassung

## Gesetzestext – Änderungsvorschlag

## Beschlussvorlage

<p>Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung <del>bedarf der Schriftform</del> <b>muss in Textform erklärt werden</b>.</p>	<p>Die Worte „<del>bedarf der Schriftform</del>“ werden durch die Worte „<b>muss in Textform erklärt werden</b>“ ersetzt.</p>
<p>§ 67a Abs. 2 S. 1 GenG:</p>		<p>§ 67a Abs. 2 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:</p>
<p>Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Die Kündigung <del>bedarf der Schriftform</del> <b>muss in Textform erklärt werden</b>.</p>	<p>Die Worte „<del>bedarf der Schriftform</del>“ werden durch die Worte „<b>muss in Textform erklärt werden</b>“ ersetzt.</p>
<p>§ 67b Abs. 1 GenG:</p>		<p>§ 67b Abs. 1 GenG wird wie folgt geändert:</p>
<p>Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.</p>	<p>Ein Mitglied, das mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch <del>schriftliche</del> <b>Erklärung in Textform</b> kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.</p>	<p>Das Wort „<del>schriftliche</del>“ wird gestrichen; nach dem Wort „<b>Erklärung</b>“ werden die Worte „<b>in Textform</b>“ eingefügt.</p>
<p>§ 118 Abs. 2 S. 1 GenG:</p>		<p>§ 118 Abs. 2 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:</p>
<p>Die Kündigung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Die Kündigung <del>bedarf der Schriftform</del> <b>muss in Textform erklärt werden</b>.</p>	<p>Die Worte „<del>bedarf der Schriftform</del>“ werden durch die Worte „<b>muss in Textform erklärt werden</b>“ ersetzt.</p>
<p><b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p>		

**Gesetzestext – geltende Fassung**

**Gesetzestext – Änderungsvorschlag**

**Beschlussvorlage**

§ 76 Abs. 1 S. 1 GenG:		§ 76 Abs. 1 S. 1 GenG wird wie folgt geändert:
Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitritt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt.	Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch <del>schriftliche</del> Vereinbarung <b>in Textform</b> einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitritt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt.	Das Wort „ <del>schriftliche</del> “ wird gestrichen; nach dem Wort „ <del>Vereinbarung</del> “ werden die Worte „ <b>in Textform</b> “ eingefügt.
<b>Stimmvollmacht</b>		
§ 43 Abs. 5 S. 2 GenG:		§ 43 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.	<del>Für die</del> <b>Die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich muss in Textform erteilt werden.</b>	<b>„Die Vollmacht muss in Textform erteilt werden.“</b>
<b>Zweckänderung Mitgliederdarlehen</b>		
§ 21b Abs. 3 S. 2 GenG:		§ 21b Abs. 3 S. 2 GenG

**Gesetzestext – geltende Fassung**

**Gesetzestext – Änderungsvorschlag**

**Beschlussvorlage**

<p>Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>	<p>Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung <b>schriftlich in Textform</b> zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>	<p>Das Wort „<b>schriftlich</b>“ wird durch die Worte „<b>in Textform</b>“ ersetzt.</p>
<p><b>Form der Satzung</b></p>		
<p>§ 5 GenG:</p>		<p>§ 5 GenG wird wie folgt geändert:</p>
<p>Die Satzung der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.</p>	<p>Die Satzung der Genossenschaft bedarf <b>vorbehaltlich der Regelung in Satz 2</b> der schriftlichen Form. <b>Die Satzung kann auch durch die übereinstimmende Willenserklärung von mindestens drei Mitgliedern in Textform errichtet werden; in diesem Fall hat der Vorstand bei der Anmeldung gemäß § 11 gegenüber dem Gericht zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit übereinstimmenden Willenserklärungen der Mitglieder übereinstimmt und dass die Genossenschaft mindestens drei Gründungsmitglieder hat.</b></p>	<p>Hinter dem Wort „<b>bedarf</b>“ werden die Worte „<b>vorbehaltlich der Regelung in Satz 2</b>“ eingefügt. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „<b>Die Satzung kann auch durch die übereinstimmende Willenserklärung von mindestens drei Mitgliedern in Textform errichtet werden; in diesem Fall hat der Vorstand bei der Anmeldung gemäß § 11 gegenüber dem Gericht zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit übereinstimmenden Willenserklärungen der Mitglieder übereinstimmt und dass die Genossenschaft mindestens drei Gründungsmitglieder hat.</b>“</p>
<p>§ 11 Abs. 2 GenG:</p>		<p>§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG wird wie folgt geändert:</p>

## Gesetzestext – geltende Fassung

## Gesetzestext – Änderungsvorschlag

## Beschlussvorlage

<p>(2) Der Anmeldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Satzung, die von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss;</li> <li>2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;</li> <li>3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.</li> </ol>	<p>(2) Der Anmeldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Satzung, die <b>entweder</b> von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss <b>oder, im Falle der Errichtung in Textform, mit der erforderlichen Erklärung des Vorstands versehen ist</b>;</li> <li>2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;</li> <li>3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.</li> </ol>	<p>Hinter dem Wort „die“ wird das Wort „<b>entweder</b>“ eingefügt; hinter dem Wort „<b>muss</b>“ werden die Worte „<b>oder, im Falle der Errichtung in Textform, mit der erforderlichen Erklärung des Vorstands versehen ist</b>“ eingefügt.</p>
<p><b>Elektronische Abstimmungen bei Präsenzversammlungen (und hybriden Versammlungen für die in Präsenz anwesenden Mitglieder)</b></p>		
<p>§ 43b Abs. 2 GenG:</p>		<p>§ 43b Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und</li> <li>2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.</li> </ol>	<p>(2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; <del>das Nähere hat die Satzung zu regeln</del>, <b>wenn dies entsprechend der Regeln gemäß Absatz 6 festgelegt wird</b>. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und</li> <li>2. die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.</li> </ol>	<p>Hinter dem Wort „<b>werden</b>“ werden das <b>Semikolon</b> und die Worte „<b>das Nähere hat die Satzung zu regeln</b>“ ersetzt durch ein <b>Komma</b> und die Worte „<b>wenn dies entsprechend der Regeln gemäß Absatz 6 festgelegt wird</b>“.</p>